

Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB IX

Stand: Januar 2020



LANDKREIS
GÖPPINGEN

1. Zielsetzung

- 1.1 Die Teilnahme schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis die notwendigen Fahrten.
- 1.2 Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit § 83 SGB IX. Für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten und der Beschädigten, denen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 27 f BVG gewährt werden, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.
- 1.3 Zweck der Fahrten
- 1.31 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten zur Ermöglichung von:
- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Banken, Einkaufsstätten)
 - Fahrten zur Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen)
 - Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen)
 - Allgemeine Besuchsfahrten (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten)
- 1.3.2 Für Fahrten, die nicht dem vorgenannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte
 - Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen
- 1.3.3 Der Spezialbeförderungsdienst beinhaltet keine Betreuungsleistungen am Zielort.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Berechtigter Personenkreis:
- 2.1.1 Leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göppingen haben und

- die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind und
 - die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und
 - die kein eigenes Fahrzeug besitzen, bzw. das eigene Fahrzeug nicht selbstständig fahren können oder
 - nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.
- 2.1.2 Blinde Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ besitzen, sind nur dann leistungsberechtigt, wenn über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen vorliegen. Im Schwerbehindertenausweis muss zusätzlich das Merkzeichen „aG“ eingetragen sein.
- 2.1.3 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen können zum berechtigten Personenkreis gehören.
- 2.1.4 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen nicht unter den berechtigten Personenkreis, da die Beförderungskosten mit dem Vergütungssatz abgegolten sind.
- 2.2 Begleitpersonen sind bei vorhandenem Platzangebot im Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitzufahren. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis haben.

3. Förderung

- 3.1 Die Berechtigten erhalten ein jährliches Budget bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Damit können die Leistungen nach Ziffer 4.3 abgegolten werden. Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe des Kalenderjahres, beträgt der Anspruch ein Zwölftel je Monat, beginnend mit dem Monat der Antragsstellung.
- 3.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung:
- 3.2.1 Die förderfähigen Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, wenn das nachgewiesene Einkommen im Sinne von § 135 SGB IX die Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX nicht übersteigt.

Einkommensgrenzen:

Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit

85 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

2020: 32.487 € jährlich = 2.707,25 € monatlich

Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

75 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

2020: 28.665 € jährlich = 2.388,75 € monatlich

Renteneinkünfte

60 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

2020: 22.932 € jährlich = 1.911 € monatlich

- 3.2.2 Soweit das Einkommen der antragstellenden Person nach § 136 Abs. 1 SGB IX die Grenzen nach § 136 SGB IX übersteigt, ist ein Beitrag zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu leisten.
Der monatliche Beitrag zu den Aufwendungen beträgt 2 % des die Grenze übersteigenden Betrages. Der monatliche Beitrag ist auf volle 10 € abzurunden.
- 3.2.3 Der Einsatz des Vermögen richtet sich nach §§ 139, 140 SGB IX. Die Vermögensfreigrenze beträgt derzeit 57.330,00 €.

4. Verfahren

- 4.1 Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes im Rahmen der Leistungen des SGB IX und des BVG ist ein Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Göppingen. Der Bewilligungsbescheid wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 4.2 Die Berechtigten haben den Bewilligungsbescheid beim Träger eines anerkannten Spezialbeförderungsdienstes vorzulegen. Dieser stellt der Bewilligungsbehörde eine Rechnung, die den Namen der Berechtigten, die durchgeführten Fahrten (monatlich geordnet unter Angabe des Wohn- und Zielortes, der gefahrenen Besetzt-Kilometer und der Zahl der An- und Abfahrten), sowie das Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides enthält. Der Rechnung ist eine vom Berechtigten unterschriebene Bescheinigung über die durchgeführten Fahrten beizufügen.
- 4.3 Die vom Landkreis Göppingen anerkannten Träger der Spezialbeförderungsdienste können ihre Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:
- Je gefahrenem Besetzt-Kilometer: 1,60 €
 - Pauschale für An- und Abfahrt:

bis 5 km:	6,00 €/Fahrt
für jeden weiteren km	0,90 €
	max. 15,00 €/Fahrt
 - Transferzeiten 4,50: € je angefangene 15 Minuten pro Mitarbeiter.
- Die Fahrten ab 19.00 Uhr können durch anerkannte Taxi-Unternehmen zu den o.g. Tarifen durchgeführt werden.
- 4.4 Die Fahrten sind vom Berechtigten rechtzeitig vorher beim Träger des Spezialbeförderungsdienstes anzumelden. Die Träger der Spezialbeförderungsdienste gewährleisten eine Fahrbereitschaft in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Nach vorheriger Anmeldung, mindestens 5 Werktage vorher, können auch über diesen Zeitraum hinaus Fahrten erbracht werden.
- Die Absagen für angemeldete Fahrten für Montag bis Freitag sind vom Berechtigten einen Tag vorher bis 09.00 Uhr und für Wochenendfahrten am Freitag bis 09.00 Uhr vorzunehmen.
- Bei versäumter Absage können die Träger der Spezialbeförderungsdienste die Fahrt in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag wird auf das Budget des Berechtigten angerechnet.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit der Richtlinie wird die bisherige Richtlinie vom 01.07.2018 ersetzt.